



**Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 15.10.2012 in Berlin**  
**Antragsteller: MIT Hessen**

Der MIT-Bundesvorstand beschließt:

**Abschaffung der Vorfälligkeitspflicht für Sozialversicherungsbeiträge**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Abschaffung der Vorfälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge.

Die MIT bittet die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, im Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzubringen mit dem Ziel, die zum Jahr 2006 eingeführte Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge rückgängig zu machen.

***Begründung:***

Mit dem sogenannten Rentenentlastungsgesetz vom 3. August 2005 hatte die damalige Rot-Grüne Bundesregierung beschlossen, ab Januar 2006 die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge vorzuverlegen.

Anstatt bis zum 15. des Folgemonats mussten die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bereits zum drittletzten Bankarbeitstag für den Folgemonat zahlen.

Damit sollte zu dieser Zeit insbesondere die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert werden.

Der Zahlungszeitpunkt wurde zeitlich mit der Erbringung der Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs verbunden und nicht von der vielfach nachträglich stattfindenden Abrechnung der Arbeitsentgelte abhängig gemacht.

Diese Regelung hat für Arbeitgeber und insbesondere mittelständische Betriebe erhebliche Konsequenzen und führt zu zusätzlichen Belastungen.

Zum einen müssen die Arbeitgeber ihre Lohnkosten zu einem Zeitpunkt zahlen, zu dem die tatsächliche Höhe, insbesondere bei Abrechnungen nach erbrachten Arbeitsstunden, noch nicht bekannt ist.

Im Folgemonat müssen daher die Erklärungen der Arbeitgeber entsprechend den tatsächlichen Entgelten regelmäßig korrigiert werden.

Damit hat diese Regelung zu einem erheblichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand geführt.

Zum anderen wurde den Arbeitgebern durch die vorgezogene Fälligkeit und der Zahlung von 13 Beiträgen im Jahre 2006 Liquidität entzogen. Je nach Eigenkapitalausstattung und Liquiditätsslage des Unternehmens wirkt sich dies bis heute auf die jährlichen Zinsbelastungen für Fremdkapital beziehungsweise auf die Rentabilität aus.

Die Investitionsfähigkeit und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen wird durch diese Regelung behindert.

Der Grund für die damalige Einführung der Vorfälligkeit ist zwischenzeitlich weggefallen. Die Sozialkassen weisen aktuell eine Liquidität im zweistelligen Milliardenbetrag aus.

Die doppelte Belastung der Arbeitgeber mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und einem Entzug von Liquidität bleibt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist die Regelung daher sinnvollerweise rückgängig zu machen.